

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 6 (1793)
Heft: 36

Rubrik: Rechnungstag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geh, ihr Kämet (Jammerschade)
 Sonst um eurer Damen Gnade,
 Geh zurück.
 Nur für Männer goß der Götter
 Gott in diese Lebensblätter
 Alles Glück.

Nachricht.

Vom 1sten dieses an gerechnet, wird durch die Lobl. Stände Bern und Solothurn keine Art von Getraide mehr, selbst das Reis nicht ausgenommen, passiren können, wenn der Fuhrmann nicht von der Obrigkeit des Ortes nach welchem das Getraide geführt wird, bey den Gränzzollstädten ein förmliches Attestat aufweist, worinn bescheiniget wird

1. Wer den Auftrag gegeben und gehabt dieses Getraide oder Reis außer Lands anzukaufen.
2. Wie stark das Quantum dieses Auftrags gewesen sey.
3. Daß dies Getraide nur allein für einen der Lobl. Eidgnos. Stände und Orte, oder ihre Unterthanen allein bestimmt sey, und nur allein in ihren Resp. Landen werde verkauft werden.

Verrufung.

Hannsfepp und Haver Jäggi, Gebrüdere von Recherswyl.

Rechnungstag.

Kaspar Gasche von Etingen.

Auflösung der letzten Charade. Der Bluthund.

Neues Räthsel.

Ich bin, und bin nicht.
 Also ein Gedicht?
 Ey! bey Leibe nicht.
 Nun was bist du dann?
 Ach! das weiß ja Jedermann.